

Dritte Satzung zur Änderung der Berufsordnung

Die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung vom 24.07.2019 aufgrund des § 15 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 4, § 23 i. V. m. § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBL. Seite 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.02.2019 (GVBl. S. 5), die folgende Dritte Satzung zur Änderung der Berufsordnung beschlossen, die mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 03.09.2019 genehmigt worden ist:

Artikel 1

1. In § 11 wird Absatz 9 wie folgt gefasst:

„(9) Nicht niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte, die bei einem Unternehmen, einer BGB-Gesellschaft, einem Verein oder einer vergleichbaren privatrechtlichen Institution angestellt sind, dürfen nur solche Tiere behandeln, die sich in deren unmittelbarer Haltung befinden. Unmittelbare Haltung bedeutet, dass der Arbeitgeber Eigentümer oder unmittelbarer Besitzer der Tiere ist. Satz 1 gilt nicht für in tierärztlichen Praxen und Tierkliniken angestellte Tierärztinnen und Tierärzte. Anstellungsverträge gemäß Satz 1 müssen in solchen Fällen so gestaltet sein, dass eine freiberufliche tierärztliche Tätigkeit gewährleistet ist. Der Anstellungsvertrag ist der Landestierärztekammer auf Verlangen vorzulegen.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ die Wörter „„Tierklinik“ und „Klinik““ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Tierärztliche Klinik“ die Wörter „„Tierklinik“ und „Klinik““ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Kusel, den 12.08.2019

Dr. Monika Hildebrand
Präsidentin

